

Satzung
über die Erhebung von Wochenmarktstandgebühren
in der Gemeinde Schiffdorf vom 15.06.1993
In der Fassung vom 28.09.2023

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/ 2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Schiffdorf betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und übt die Marktaufsicht aus.

(2) Der Wochenmarkt dient vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensmitteln. Der Markt soll ein möglichst umfassendes und abwechslungsreiches Lebensmittelangebot vorhalten.

§ 2

(1) Die Wochenmärkte in der Gemeinde Schiffdorf werden an folgenden Plätzen zu folgenden Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:

- a) Wochenmarkt Schiffdorf freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Bohlenplatz
- b) Wochenmarkt Spaden dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Friesenstraße 7

(2) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf den Marktflächen wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

(3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktfläche, Wochentag oder Öffnungszeiten abweichend festzusetzen sind, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

(1) Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Schiffdorf dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

- (a) Back- und Süßwaren
- (b) Kleintextilien und Kurzwaren
- (c) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze

(2) Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr vor Ort und Stelle ist nur nach Maßgabe des Gaststättenrechts gestattet.

§ 4

(1) Der Zutritt zu dem Wochenmarkt steht grundsätzlich jedermann frei.

(2) Der Zutritt oder der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(3) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 1 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, die Marktaufsicht.

§ 5

(1) Bei der Anmeldung zum Wochenmarkt ist die gewünschte Lage des Standes, die Länge in Frontmetern, zusätzlich die Dauer der gewünschten Zuweisung (§ 2 Absatz 1) sowie die Art des Warenangebotes anzugeben.

(2) Der Antrag auf einen Tagesplatz zum Wochenmarkt muss eine Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde gestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(3) Für den Wochenmarkt können auch Dauerplätze für jeweils höchstens ein Jahr vergeben werden.

(4) Die Zuweisung der Standplätze trifft die Gemeinde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach dem Eingang der Anmeldungen und der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

(5) Wenn die Plätze für den Wochenmarkt am Markttag bis zum Marktbeginn nicht besetzt sind, hat die Gemeinde das Recht, die Plätze neu zu vergeben.

§ 6

(1) Die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenübersicht.

(2) Entstehen der Gemeinde Schiffdorf bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind die entstandenen Mehrkosten vom Veranlasser zu erstatten.

(3) Die Gebühr wird je Markttag und Frontmeter berechnet.

(4) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten o. ä. in Anspruch genommenen Flächen werden mitberechnet.

§ 7

Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer des Standplatzes verpflichtet. Neben ihm haftet der Eigentümer des Geschäftes für die Gebühr. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt. Über die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit wird ein Bescheid erteilt.

(2) Die Gebühr für einen aufgrund schriftlicher Zusage überlassenen Standplatz ist auch dann zu entrichten, wenn der Platzerwerber am Markt nicht teilnimmt und der Standplatz nicht von einem Geschäft gleicher Art und Größe ausgenutzt wird.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Platzerwerber der Marktbehörde sein Fernbleiben mindestens 2 Tage vor Marktbeginn schriftlich anzeigt.

(3) Wer den bereitgestellten Marktplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 9

(1) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.

Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht. Verpackungsmaterial und Marktabfälle sind nach Marktschluss von den Standinhabern zu entsorgen.

§ 10

(1) Das Betreten des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Schiffdorf keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.

(3) Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie von den ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.

§ 11

(1) Gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Die Gemeinde Schiffdorf ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit Verwaltungszwang durchzusetzen.

§ 12

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld der Gemeinde Schiffdorf vom 15.06.1993 außer Kraft.

Schiffdorf, 28. September 2023

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)

**Gebührenübersicht
zur Satzung über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld in der Gemeinde
Schiffdorf vom 15. Juni 1993, in der Fassung vom 28. September 2023**

Standplatz zum Handeln mit

- | | |
|--|--------|
| a) Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter,
Käse, Eiern, Blumen, Backwaren, Obst und Gemüse
sowie Neuheiten | 2,10 € |
| b) sonstige Waren
je Markttag und Frontmeter. | 1,30 € |

Schiffdorf, 28. September 2023

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)